

## Abgabe Hausarbeiten

Die Abschlussarbeit nach § 9 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 5 SPO sowie die Hausarbeit der großen Übung nach § 13 Abs. 2 S. 1 SPO müssen in ausgedruckter Form dem Lehrstuhl übermittelt werden. Da aufgrund der momentanen Lage eine persönliche Abgabe nicht möglich ist, hat dies auf postalischem Wege zu erfolgen. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Um Ihnen entgegenzukommen, ist eine Bindung des ausgedruckten Exemplars nicht nötig (Schnellhefter oder andere sichere Verbindungen genügen).

gez.:  
Prof. Dr. N. Nestler